

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An

-GOES  
-LLUR  
-Untere Abfallentsorgungsbehörden

per E-Mail

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V 635 - 19567/2020  
Meine Nachricht vom: /

Yvonne Weidlich  
Yvonne.Weidlich@melund.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-7349  
Telefax: +49-431-988-6-157349

26.03.2020

## **Abfallrechtliche Nachweispflichten – Handhabung der Übernahmescheine angesichts der Entwicklungen um das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2: Übergangsweiser Verzicht auf händische Unterschriften**

Im Rahmen der abfallrechtlichen Nachweisführung sind - insbesondere in den Fällen der Sammelentsorgung - sogenannte Übernahmescheine zu führen (§ 12 Nachweisverordnung - NachwV). Soweit die Übernahmescheine nicht ausnahmsweise elektronisch geführt werden, bedarf es der händischen Unterschrift durch den Abfallerzeuger, Beförderer (Einsammler) und Abfallentsorger.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung um das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist es erforderlich, die Infektionsmöglichkeiten bestmöglich zu minimieren. Ich bitte Sie daher, vorerst nicht zu beanstanden, wenn auf die händische Unterschrift des Abfallerzeugers, Beförderers (Einsammlers) und Abfallentsorgers auf dem Übernahmeschein, insbesondere im Sammelentsorgungsverfahren, verzichtet wird. Nach der Übernahme hat der Übernehmende dem Erzeuger das Dokument zur Verfügung zu stellen, entweder eingescannt per Mail oder per Telefax. Im Vermerke-Feld ist „Wegen Corona ohne Unterschriften“ einzutragen. Die Übernahmescheine sind gem. § 12 NachwV weiterhin beim Transport mitzuführen und in die Register einzustellen. Sofern der Übernahmeschein elektronisch geführt wird, kann die Signatur weiter wie gewohnt, elektronisch erfolgen.

Diese Regelung gilt vorerst befristet bis zum Donnerstag, den 30.04.2020.

Mit freundlichen Grüßen



Yvonne Weidlich